



Freie und Hansestadt Hamburg

Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen

LIG Hamburg, Millerntorplatz 1, 20359 Hamburg

Mit Postzustellungsurkunde/

Herr Günter Tolkiehn
Süderquerweg 622
21037 Hamburg

LIG 5 Flächen- und Portfoliomanagement
LIG 51
Millerntorplatz 1
20359 Hamburg

Telefax +49 40 4273 - 10200
Ansprechpartner [REDACTED]

E-Mail hmbtg@lig.hamburg.de
Az. 948.3607/0080
<http://immobilien-liq.hamburg.de>

Hamburg, 18.05.2021

Ihr Antrag auf Informationszugang nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz vom 19. Juni 2012 (HmbGVBl. S. 271) (HmbTG) vom 19.04.2021

Sehr geehrter Herr Tolkiehn,

in Ihrem Antrag auf Informationszugang nach dem HmbTG vom 19.04.2021, hier eingegangen am 19.04.2021, begehren Sie die Beauftrag des Gutachtens zur Riepenburg.

Auf Ihren Antrag ergeht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage folgender

Bescheid:

1. **Der Informationszugang wird teilweise zu folgenden Unterlagen / folgender Akte gewährt werden:**

- TDD Kurzexpertise Kraueler Hauptdeich 17 (Dok-Nr: 1)
- Einzelauftrag Domäne Riepenburg (Dok-Nr:2)

2. **Für die Amtshandlungen nach Abschnitt 2 des HmbTG werden Gebühren und Auslagen nach dem Gebührengesetz (GebG) i.V.m § 1, Absatz 1 der Gebührenordnung für Amtshandlungen nach dem HmbTG (HmbTGGebO) erhoben. Die Höhe der Gebühr wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.**

Gründe:

Der LIG Hamburg ist ein Betrieb der Finanzbehörde Hamburg

Geschäftsführer Thomas Schuster
Vorsitzender des Verwaltungsrates
Dr. Andreas Dressel

Unsere Datenschutzerklärung und allgemeinen Informationen nach den Art. 12-14 der Datenschutzgrundverordnung finden Sie hier: <https://immobilien-liq.hamburg.de/>
Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese auch in Papierform.



LIG Hamburg
Landesbetrieb
Immobilienmanagement
und Grundvermögen

1. Es besteht ein teilweiser Anspruch auf Akteneinsicht nach § 1 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 3 i.V.m. § 12 Abs. 1 HmbTG.

a) Nach Ihrem Antrag begehren Sie die Beauftragung des Gutachtens zur Riepenburg, sowie das dazugehörige Gutachten.

b) Als (natürliche/juristische) Person haben Sie nach Maßgabe des HmbTG einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 1 Abs. 2 HmbTG). Insoweit waren Ihnen die begehrten Informationen im oben genannten Umfang zu erteilen. Der Informationsanspruch besteht jedoch nur so weit, wie keine gesetzlichen Ausnahmen von der Informationspflicht nach dem HmbTG vorliegen und ggf. das berechnigte Interesse an der Nichtverbreitung überwiegt. Nachfolgende gesetzliche Ausschlussgründe stehen in Ihrem Fall einer umfassenden Auskunftserteilung entgegen:

- § 4 Abs. 2 HmbTG, Kontaktdaten der Bediensteten: „Name, Titel, akademischer Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und Telekommunikationsnummer von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterliegen nicht der Veröffentlichungspflicht; sie werden auf Antrag zugänglich gemacht, soweit sie Ausdruck und Folge der amtlichen Tätigkeit sind, kein Ausnahmetatbestand erfüllt ist und schutzwürdige Sicherheitsbelange nicht entgegenstehen.“
- § 4 Abs. 3 Nr. 4 HmbTG, Schutz personenbezogener Daten: „Auf Antrag ist Zugang zu personenbezogenen Daten zu gewähren, wenn ein schutzwürdiges Interesse an der Information besteht und überwiegende schutzwürdige Belange nicht entgegenstehen.“
- § 7 Abs. 2 HmbTG, Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen: Informationen und Vertragsbestandteile, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten, unterliegen der Informationspflicht nur, soweit das Informationsinteresse das Geheimhaltungsinteresse überwiegt.

Vor diesem Hintergrund war der Informationszugang zu folgenden Akten/Unterlagen/Informationen zu versagen:

Bezeichnung der Unterlage, die in der Akte geschwärzt / die der Akte entnommen wurde	Begründung der Schwärzung /Entnahme
Dok-Nr. 2 Schwärzung von Mitarbeiterdaten	§ 4 Abs. 2 HmbTG Im Rahmen eines Antragsverfahrens sind die Bedienstetendaten, die dem Antragsteller nicht ohnehin bekannt sind, unkenntlich zu machen. Nur für den Fall, dass der Auskunftersuchende ausdrücklich Zugang zu den Bedienstetendaten verlangt, wird dies als Antrag im Sinne des

	<p>§ 4 Abs. 2, 2. Halbsatz HmbTG gewertet und die Bedienstetendaten herausgegeben, wenn die sonstigen Voraussetzungen des 2. Halbsatzes erfüllt sind. Ein solcher Antrag auf Zugang der Bedienstetendaten liegt hier nicht vor. Im Übrigen sind nach § 4 Abs. 4 HmbTG personenbezogene Daten von ehemaligen Beschäftigten bei auskunftspflichtigen Stellen von der Informationspflicht ausgenommen.</p>
<p>Dok-Nr. 1 Entnahme / Schwärzung von personenbezogenen Daten des Dress & Sommer</p>	<p>§ 4 Abs. 3 Nr. 4 HmbTG</p> <p>Nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 HmbTG ist der Zugang zu personenbezogenen Daten zu gewähren, wenn ein schutzwürdiges Interesse an der Information besteht und überwiegende schutzwürdige Belange nicht entgegenstehen. Eine Abwägung ist jedoch nur dann möglich, wenn der Antragsteller seinen Antrag entsprechend begründet. In Ihrem Antrag wurde ein schutzwürdiges Interesse in Bezug auf die Einsichtnahme der personenbezogenen Daten des des Drees & Sommer nicht begründet, so dass die notwendige Abwägung nicht erfolgen konnte und daher geschwärzt wurden.</p>
<p>Dok-Nr. 2 Schwärzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen</p>	<p>§ 7 Abs. 2 HmbTG</p> <p>Nach § 7 Abs. 1 HmbTG ist der Zugang zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nur zu gewähren, wenn das Informationsinteresse das Geheimhaltungsinteresse überwiegt.</p> <p>Nach § 7 Abs. 1 HmbTG sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Betriebsgeheimnisse betreffen dabei im Wesentlichen technisches, Geschäftsgeheimnisse vornehmlich kaufmännisches Wissen eines Unternehmens. Ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse ist anzuerkennen, wenn das Bekanntwerden der fraglichen Information Rückschlüsse auf die Betriebsführung, auf die Wirtschafts- und Marktstrategie sowie auf die Kosten- bzw. Preiskalkulation, die Entgeltgestaltung und vergleichbare betriebsinterne Umstände zulässt und diese Rückschlüsse geeignet sind, die Wettbewerbsposition eines Konkurrenten zu fördern, die Stellung des eigenen Unternehmens im Wettbewerb zu schmälern oder diesem Unternehmen (Geheimnisträger) in sonstiger Weise wirtschaftlichen Schaden zuzufügen.</p> <p>Bei den Angaben unter zum Honorar unter Ziffer 5 handelt es sich um Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse, weil das Bekannt werden Rückschlüsse auf die Kosten und</p>

	<p>Preiskalkulation zulässt. Dadurch wird seine Position im Wettbewerb beeinträchtigt.</p> <p>Das Informationsinteresse des/der Antragstellers/in überwiegt auch nicht das Geheimhaltungsinteresse des Drees & Sommer i.S.d. § 7 Abs. 2 HmbTG. Bei der nach § 7 Abs. 2 HmbTG erforderlichen Abwägung zwischen Geheimhaltungs- und Offenlegungsinteresse ist anerkannt, dass Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nur bei einem Überwiegen des Informationsinteresses offengelegt werden müssen. Dies bedeutet, dass sowohl im Fall der Gleichrangigkeit beider Interessen als auch bei Zweifeln über das Verhältnis beider Interessen sich der Geheimnisschutz durchsetzt und das Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis nicht offenzulegen ist. Ein Überwiegen des Informationsinteresses ist vorliegend nicht festzustellen.</p>
--	---

Übersendung Unterlagen an Antragsteller

Der Informationszugang wird gewährt in Form einer Akteneinsicht. Die Akten/Unterlagen werden Ihnen an die von Ihnen in Ihrem Antrag genannte Adresse übersandt (Siehe Anlage zum Bescheid).

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 13 Abs. 6 HmbTG i.V.m. § 1 Abs. 2 HmbTG-GebO.

(Wie Ihnen bereits mitgeteilt wurde, werden gemäß § 13 Abs. 6 HmbTG für Amtshandlungen nach diesem Gesetz Gebühren, Zinsen und Auslagen nach dem Gebührengesetz vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37) in Verbindung mit der „Gebührenordnung für Amtshandlungen nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTGGebO)“ vom 5. November 2013 (HmbGVBl. S. 456), in den jeweils geltenden Fassungen, erhoben, soweit Ihnen Zugang zu amtlichen Informationen gewährt wurde. Die Gebühr wird (nach Abschluss der Einsichtnahme) in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf genannten Dienststelle erhoben werden.

